

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber u. verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

Wien, am Samstag, den 7. Februar 1925

Sitzungen im Rathaus. Der Wiener Stadtsenat hält am Dienstag um 10 Uhr vormittags eine Sitzung ab. Am Freitag um 15 Uhr nachmittags ist eine Sitzung des Wiener Gemeinderates als Landtag und die sich eine Sitzung des Gemeinderates anschliesst.

Die öffentliche Sammelstätigkeit in Wien. Die Vorstände der Wiener Fürsorgeinstitute haben in einer Sitzung die grosse Zahl der Sammlungen in Wien für alle möglichen Wohlfahrtszwecke besprochen und festgestellt, dass die vielen kleinen Aktionen jene grossen einheitlichen Sammlungen gefährden, die allgemeinen Zwecken dienen. Die einander förmlich drängenden Sammlungen vermindern auch die Gebefreudigkeit der Bevölkerung und bewirken fast eine Flucht vor jeder Sammlung. Dazu kommt noch, dass sich viele Veranstalter von Sammlungen an die Fürsorgeinstitute um Hilfe und Unterstützung durch die Fürsorgeräte wenden. Dadurch werden die ohnedies schon durch ihre ausgedehnte Tätigkeit voll in Anspruch genommenen Fürsorgeräte überlastet und ihren eigentlichen Aufgaben entzogen, abgesehen davon, dass durch diese Mithilfe der Fürsorgeräte vielfach der Eindruck erweckt wird, dass es sich dabei um amtliche Sammlungen für private Wohltätigkeitszwecke handelt. Es haben daher die Vorsteher der Wiener Fürsorgeinstitute ohne Unterschied der Parteilichung einstimmig beschlossen, nur mehr bei den drei grossen Sammlungen für die Rettungsgesellschaft, die Kinderrettungswoche und für die Armen Wiens mitzuwirken. Für alle anderen bewilligten Privatsammlungen wird der amtliche Fürsorgeapparat nicht mehr beigelegt werden.

Wo dürfen Radioapparate angeschlossen werden? Die Verordnung des Wiener Magistrats über die Anmeldung von Freiantennen enthält auch eine Bestimmung, nach der der Anschluss von Radioanlagen an Starkstromfreileitungen (Licht- und Kraftstromleitungen) und an öffentlichen Zwecken dienende Schwachstromleitungen (Telefon-, Telegraf-, Signal-, Feuerwehr- und Bahnleitungen) verboten ist. Nun wird der Begriff „Freileitungen“ vielfach missverstanden. Es sei daher mitgeteilt, dass unter Freileitungen nur jene Leitungen verstanden werden, die sich im Freien befinden und an Masten oder an Mauerstützen längs der Häuserfronten angebracht sind. Dagegen unterliegt es keinem Anstand, wenn in den Wohnungen, die von den städtischen Elektrizitätswerken geprüften und zum Gebrauch zugelassenen Radioapparate an die Lichtinstallationsanlagen angeschlossen werden.

Herausgeber u. verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

Wien, am Samstag, den 7. Februar 1925. Zweite Ausgabe

Wünsche der Arbeiterschaft der Gaswerke. Einige Tagesblätter meldeten, dass die Arbeiterschaft des städtischen Gaswerkes in Leopoldau in einer aggressiven Weise bedeutende Lohnforderungen gestellt und eine wöchentliche Zulage von dreissig Schillingen verlangt hätte. Es soll nach diesen Meldungen der städtische Personalreferent amtsführender Stadtrat Speiser im Gaswerk Leopoldau erschienen sein und dort erklärt haben, dass die Gemeindeverwaltung infolge ihrer schlechten finanziellen Lage diese Forderung nicht erfüllen könne, aber bereit sei, eine wöchentliche Zulage von acht Schillingen zu bewilligen. Sollte die Arbeiterschaft, wurde weiter gemeldet, mit dieser Zuwendung nicht zufrieden sein, so werde amtsführender Stadtrat Speiser zurücktreten.

Dazu ist zu bemerken, dass alle diese Meldungen unrichtig sind. Die Arbeiterschaft der städtischen Gaswerke in Leopoldau hat keine eigenen Forderungen gestellt und von einer Zulage von dreissig Schillingen war überhaupt nie die Rede. Amtsführender Stadtrat Speiser war auch nicht im Gaswerk Leopoldau und konnte daher auch dort nichts erklären. Mit der Arbeiterschaft der städtischen Gaswerke finden wohl Besprechungen über Wünsche dieser Kategorie von Gemeindebediensteten statt; diese Besprechungen werden aber von der Direktion geführt und entbehren jeglicher aggressiver Form.

Vergebung von Buchdruckerarbeiten für die Gemeinde. Das städtische Wirtschaftsamt hat die Buchdruckerarbeiten für die Ämter und Betriebe der Gemeinde Wien zu vergeben. Die Vergebung dieser Arbeiten wurde nun öffentlich ausgeschrieben. Die Bedingungen für diese Ausschreibung können täglich von neun Uhr vormittags bis zwölf Uhr mittags in der Magistratsabteilung 44 in Wien I. Ebendorferstrasse 1, II. Stock, Zimmer 1 behoben werden. Die Angebote müssen der in den allgemeinen Bedingungen für die Lieferungsverträge vorgeschriebenen Form entsprechen und sind diese allgemeinen Bedingungen im Drucksortenverlag der städtischen Hauptkasse im Neuen Rathaus, Mezzanin, zu beziehen. Die Angebote müssen auch die Höhe des vom Anbieter für den Fall des Zuschlages zu gewährenden Nachlasses vom Tarif in Prozenten und die Zahl und Art der im Betrieb verwendeten Maschinen, sowie die Zahl des gegenwärtig beschäftigten Personals nach Kategorien getrennt, enthalten. Die Angebote müssen bis längstens 14. Februar 1925 in der Magistratsabteilung 44, Zimmer 1, überreicht werden. Verapptet eingelangte oder nicht entsprechend ausgestattete Angebote werden nicht berücksichtigt.